



Die Verbraucherinsolvenz

Infoblatt © 2015 Monique Kretschmer, Rechtsanwältin

InsO § 1 Ziele des Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

Für die Schuldenbereinigung eines Verbrauchers gibt das Insolvenzgesetz (InsO) drei Stufen vor.

Erste Stufe:

Die erste Stufe ist die außergerichtliche Einigung mit allen Gläubigern. Hierzu muss sich der Schuldner mit allen Gläubigern in Verbindung setzen, um einen Vergleich auszuhandeln. Ein Vergleich kann aus einer Ratenzahlungsvereinbarung bestehen, einer einmaligen Zahlung oder eines (Teil-)Erlasses. Auch sind Kombinationen dieser Möglichkeiten denkbar und üblich.

Sind alle Gläubiger mit dem Vergleichsvorschlag des Schuldners einverstanden, so zahlt der Schuldner die im Vergleich vereinbarten Zahlungen und kann so mit seine Schulden abzahlen. Lehnt jedoch ein Gläubiger den Vergleich ab, so ist das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren der Stufe 1 gescheitert. Dem Schuldner kann dann von einer geeigneten Stelle (z.B. anerkannte Schuldnerberatungsstellen, Rechtsanwälte, Steuerberater) einen entsprechende Bescheinigung über das Scheitern des Vergleiches ausgestellt werden. Diese Bescheinigung ist für den Insolvenzantrag zwingend erforderlich.

Hat der Schuldner eine entsprechende Bescheinigung, so kann er beim Insolvenzgericht einen Insolvenzantrag zusammen mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung und Verfahrenskostenstundung stellen.

Zweite Stufe:

Mit dem Einreichen des Insolvenzantrags beginnt die zweite Stufe; das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren. Hier versucht das Gericht nochmals eine Einigung mit allen Gläubigern zu erzielen.

Dritte Stufe:

Scheitert auch dieser zweite Versuch der Einigung, wird das Insolvenzverfahren eröffnet. Nun beginnt die dritte Stufe. Der Schuldner bekommt vom Gericht einen Treuhänder (bei Regelinsolvenz einen Insolvenzverwalter) bestellt. Der Treuhänder verteilt das vorhandene Vermögen des Schuldners an die Gläubiger. Ebenfalls sind an den Treuhänder sämtliche pfändbaren Einkünfte abzutreten, die ebenfalls verteilt werden. Der Schuldner befindet sich jetzt in der Wohlverhaltensphase, die sechs Jahre dauert.

Die Wohlverhaltensphase:

Der Schuldner ist während er Wohlverhaltensphase verpflichtet, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine unzumutbare Tätigkeit abzulehnen. Ebenfalls sind die Hälfte von Erbschaften oder Gewinnen an den Treuhänder herauszugeben. Der Schuldner muss jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Beschäftigungsstelle unverzüglich dem Treuhänder anzeigen. Er darf keine Bezüge oder Vermögenszuwächse verheimlichen und muss auf Verlangen des Treuhänders oder des Ge-



rechts Auskunft über seine Erwerbstätigkeit oder seine Bemühungen um eine solche Tätigkeit erteilen. Ebenfalls sind Auskünfte über seine Bezüge und sein Vermögen zu erteilen.

Die Restschuldbefreiung:

Nach Ablauf der Wohlverhaltensphase beschließt das Gericht, sofern kein gegenteiliger Antrag eines Gläubigers vorliegt, die Restschuldbefreiung. Damit werden alle Schulden (ausgenommen sind Schulden aus unerlaubten Handlungen) erlassen. Der Schuldner ist schuldenfrei.

Sollte ein Gläubiger später noch feststellen, dass der Schuldner sich in der Wohlverhaltensphase nicht korrekt verhalten hat, so kann er maximal noch ein Jahr nach der Restschuldbefreiung einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung stellen.

Sollte die Restschuldbefreiung versagt werden, weil z.B. der Wohnsitzwechsel nicht gemeldet wurde o.ä., dann wird das Verfahren beendet, die Restschuldbefreiung wird versagt und der Schuldner kann erst mit Ablauf von zehn Jahren wieder einen Antrag auf Restschuldbefreiung stellen.

Die Verfahrenskosten:

Für das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren der ersten Stufe kann ein Schuldner Beratungshilfe beim Amtsgericht beantragen. Das ermöglicht ihm auch die Hilfe eines Rechtsanwaltes in Anspruch zu nehmen. Des Weiteren können Schuldnerberatungshilfestellen in Anspruch genommen werden.

Für das gerichtliche Verfahren werden die Verfahrenskosten zunächst gestundet. Das bedeutet, nach Beendigung des Insolvenzverfahrens und ggf. nach Erteilung der Restschuldbefreiung werden die Verfahrenskosten im Rahmen der Prozesskostenhilfe in Raten an das Gericht gezahlt. Die Ratenhöhe bemisst sich nach dem Einkommen, wobei die niedrigste Rate

bei 0 Euro liegt. Die Raten sind maximal 4 Jahre zu zahlen. Alles Kosten, die in diesem Zeitraum nicht zurückgezahlt werden können, werden vom Staat erlassen.

Wichtig:

Zur Vorbereitung der Verbraucherinsolvenz ist es sehr wichtig, dass alle Gläubiger erfasst werden. Hierzu zählen auch Verwandte, Behörden sowie die ARGE. Es wird im Insolvenzverfahren kein Gläubiger privilegiert. Des Weiteren kann die Restschuldbefreiung versagt werden, wenn grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht alle Gläubiger zum Insolvenzverfahren von dem Schuldner benannt werden.

Geldstrafen und Bußgelder sind nicht Insolvenzfähig, da sie keine Schulden im eigentlichen Sinne darstellen sondern „Bestrafungen“ sind.

Schulden aus unerlaubten Handlungen (Schadenersatzforderungen, Schmerzensgeld u.a.) werden zwar im Insolvenzverfahren berücksichtigt, sind jedoch nicht von der Restschuldbefreiung umfasst. Diese Schulden werden also nicht erlassen.

Die Rechtsanwaltskanzlei Monique Kretschmer befindet sich in der Innenstadt, bei der Alten Waage, gegenüber der Berufsbildenden Schule. Sollten Sie anwaltliche Hilfe in den Gebieten Arbeitsrecht, Strafrecht, Mietrecht, Sozialrecht (z.B. ARGE) und sonstigem Vertragsrecht usw. benötigen, steht Ihnen Rechtsanwältin Kretschmer gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Hinweis
Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit des Infoblattes wird nicht übernommen. Alle Angaben dienen ausschließlich allgemeinen Informationszwecken und beinhalten keine Rechtsberatung. Bevor Sie aufgrund der hier erhaltenen Informationen handeln, sollten sie sich weitere rechtliche Beratung einholen.

Gleichstellung der Bezeichnungen

Für das bessere Leseverständnis, sind in diesem Infoblatt nur neutrale oder männliche Bezeichnung verwendet worden. Es wird ausdrücklich erwähnt, dass auch weibliche Personen in vollem Umfang mit einbezogen sind und hierdurch keine Benachteiligung oder Diskriminierung gewollt ist.